

Konzept zum Umgang mit LRS

Grundlagen

Als Grundlage dieses Konzepts dient der Erlass zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ (RdErl. d. KM vom 19. 07. 1991). Diesem Erlass zufolge ist es bei der Diagnose von Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) für den schulischen Kontext unerheblich, aus welchen Gründen die benannten Schwierigkeiten entstanden sind; dies können zwar medizinisch-psychologisch nachweisbare Gründe sein (davon sind nur ca. 3 bis 5 % aller Schülerinnen und Schüler betroffen) – müssen es aber nicht. Nach Erlasslage gehören zu der Zielgruppe für zusätzliche Fördermaßnahmen, die über die allgemeine Förderung im Rahmen des Deutschunterrichts hinaus angeboten werden sollen, alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, „deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen“ (§ 48 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz NRW). Des Weiteren gilt der Erlass für Schülerinnen und Schüler der Klassen 7, 8 und 9, „wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten“.

Erprobungsstufe (Jgst. 5/6)

Diagnose

Die **Fachlehrkräfte im Fach Deutsch** sind dafür zuständig festzustellen, ob bei einem Schüler bzw. einer Schülerin eine LRS im Sinne des geltenden Erlasses vorliegt und ob eine Fördernotwendigkeit besteht. Dazu bedarf es keiner besonderen ärztlichen oder psychologischen Diagnose.

Die **Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen der 5. Klassen** sichten zu Beginn des Schuljahres die **Schülerakten** im Hinblick auf bestehende Diagnosen bzw. Förderempfehlungen seitens der Grundschulen; diese sind gemäß LRS-Erlass ebenfalls zu Diagnose und Förderung von LRS verpflichtet. Die Klassenleitungen informieren im betreffenden Fall die zuständige Deutschlehrkraft.

Die Deutschlehrkräfte beobachten die Schülerinnen und Schüler im **Unterricht** (insbesondere Klassenarbeiten, schriftliche Schul- und Hausaufgaben). Diagnostische Grundlage ist die Analyse der Lernsituation, gestützt auf die Reflexion des Unterrichts und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin bzw. des Schülers.

In Einzelfällen steht den Lehrkräften der **schulpsychologische Dienst der Stadt Bonn** (www.bonn.de/schulpsychologie) beratend zur Verfügung. Hierfür würde im Vorfeld das Einverständnis der Eltern eingeholt. Zudem können die **Online-Diagnostetests der Schulbuchverlage** oder ähnliche Instrumentarien eingesetzt werden (z.B. **Hamburger-Schreib-Probe (HSP+ 4-5)** (www.hsp-plus.de)).

Diagnosebescheinigungen von **externen qualifizierten Institutionen** wie Kinder- und Jugendpsychotherapeuten werden anerkannt.

In besonders schwerwiegenden Fällen oder wenn Hinweise auf organische Bedingungen vorliegen, empfehlen die Fachlehrkräfte den Eltern eine Beratung im Rahmen eines **externen Angebots** bzw. eine **fachärztliche Untersuchung**.

Fördermaßnahmen

Der in Rede stehende Erlass unterscheidet zwischen *allgemeinen, zusätzlichen* und *außerschulischen Fördermaßnahmen*.

Alle Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten LRS erhalten eine individuelle Förderung. Im Rahmen des **Fachunterrichts Deutsch** fördern die Lehrkräfte die entsprechenden Schülerinnen und Schüler binnendifferenziert (*allgemeine Fördermaßnahme*).

Nach den Herbstferien werden durch die Deutschlehrerinnen und -lehrer diejenigen Schülerinnen und Schüler in Klasse 5, bei denen ein besonders hoher Förderbedarf erhoben wurde, für einen der zwei **Förderkurse im Fach Deutsch** nominiert (*zusätzliche Fördermaßnahme*). An dieser Maßnahme können fünf Schülerinnen und Schüler pro Klasse teilnehmen.

Der **Förderkurs** findet einmal wöchentlich außerhalb der regulären Stundentafel statt. Der Unterricht erfolgt durch eine Fachlehrkraft des Faches Deutsch.

Die **Teilnahme** am Förderkurs erfolgt im Einvernehmen mit den Eltern. Sie wird auf dem Zeugnis dokumentiert; bei **Nicht-Teilnahme** (Ablehnung des Angebots durch die Eltern) wird dies ebenfalls in der Schülerakte dokumentiert, da die Schule zu einer entsprechenden Förderung bei Auffälligkeiten verpflichtet ist. Sollte die Teilnahme am Förderkurs und somit die kontinuierliche Arbeit an bestehenden Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten abgelehnt werden, kann ein Nachteilsausgleich nicht gewährt werden.

In der Jgst. 6 findet ein klassenübergreifender Förderkurs im Fach Deutsch statt. Hierfür nominiert die Deutschlehrkraft zwei bis drei Schülerinnen und Schüler pro Klasse.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, im Rahmen des **Schulprojekts „Schülern-helfen-Schülern“** Nachhilfe im Fach Deutsch zu erhalten (freiwilliges, kostenpflichtiges Angebot).

Bei besonderen Beeinträchtigungen und Auffälligkeiten ist es möglich, dass die getroffenen schulischen Maßnahmen nicht ausreichend sind. In diesen Fällen müssen auch Überlegungen stattfinden, welche geeigneten außerschulischen Maßnahmen erfolgen können. Die zuständigen Lehrkräfte empfehlen **externe Förder- und Therapiemaßnahmen bzw. Beratungsangebote** (*außerschulische Fördermaßnahmen*). Diese sollten mit der Schule abgestimmt werden.

Nachteilsausgleich

Prinzipiell gelten alle Regelungen zur Leistungsfeststellung auch für Schülerinnen und Schüler mit diagnostizierter LRS. Die Schulen können den Betroffenen allerdings einen **Nachteilsausgleich** im Sinne einer Unterstützungsmöglichkeit gewähren. Ob und in welcher Form dieser gewährt wird, ist jeweils von der eingehenden Beurteilung der individuellen Situation des Schülers bzw. der Schülerin abhängig und nicht unbedingt in jedem Falle sinnvoll bzw. erforderlich. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf sich ausschließlich auf den Bereich der Rechtschreibung beziehen, nicht jedoch auf die sonstigen Inhalte des Fachunterrichts.

Folgende **Voraussetzungen** sind für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erforderlich:

1. schulische Diagnose von LRS, nach der die Schülerinnen und Schüler einer *zusätzlichen Fördermaßnahme* bedürfen
2. durchgehende und regelmäßige Teilnahme an einer *zusätzlichen* (schulischer Förderkurs) oder *außerschulischen Fördermaßnahme*
3. Dokumentation der Fördermaßnahmen und Nachteilsausgleiche bzw. Schutzmaßnahmen in der Schülerakte

Die **Klassenkonferenz** berät nach vorheriger Abstimmung mit dem Schüler bzw. der Schülerin und den Eltern – ggf. in Verbindung mit der Teilnahme an einer *zusätzlichen Fördermaßnahme* (Förderkurs) – über einen geeigneten Nachteilsausgleich oder eine Schutzmaßnahme auf Vorschlag der Deutschlehrkraft in Kooperation mit der Klassenleitung. Antrag und Votum der Konferenz werden **dem Schulleiter zur Entscheidung vorgelegt** (unter Angabe der bisher erfolgten Fördermaßnahmen). Einzelne Lehrkräfte können nicht individuell über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entscheiden.

Nicht nur die Lehrkräfte, sondern auch die **Eltern** können einen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung beantragen, die darüber nach einem Votum der Klassenkonferenz entscheidet. Ärztliche oder psychologische Diagnosen können dem Antrag beigelegt werden. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann jedoch kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden; entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.

Nachteilsausgleiche bzw. **Schutzmaßnahmen** werden entsprechend den Bedürfnissen des Kindes unterschiedlich gestaltet. Einige Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs bzw. von Schutzmaßnahmen, die u. a. angewendet werden können, nennt der LRS-Erlass:

- Verlängerung der Arbeitszeit
- Stellen einer anderen Aufgabe
- mündliche Überprüfung von Vokabelkenntnissen im Fremdsprachenunterricht
- Absehen von der Benotung (stattdessen Bemerkungen über Lernstand und Ermutigung zur Weiterarbeit, Information der Eltern über Leistungsstand)

Folgende weitere Unterstützungsmöglichkeiten könnten je nach Einzelfall hilfreich sein:

- Schreiben mit einer Tatstatur (bei motorischen Schwierigkeiten)
- vergrößerte Kopien bzw. große Schrift (bei Wahrnehmungsstörungen)
- Auswahl geeigneter Schriftarten
- Vorlesen des Textes und der Aufgabenstellung (bei Leseschwäche)
- Korrekturhilfen (z. B. lautes Lesen der fertigen Arbeit außerhalb des Raumes)

Die **Klassenleitung informiert alle Lehrkräfte**, die den betreffenden Schüler bzw. die betreffende Schülerin unterrichten, über die durch die Schulleitung getroffenen Regelungen.

Zentral ist die **Dokumentation** der *zusätzlichen Fördermaßnahmen* (Förderkurs) sowie ggf. gewährter Nachteilsausgleiche / Schutzmaßnahmen von Beginn an. Die Eltern erhalten durch die Klassenleitung eine Information über die Entscheidung des Schulleiters und werden entsprechend beraten.

Leistungsbewertung

Zur Notengebung bei **Klassenarbeiten**, **Zeugnissen** und im Hinblick auf die **Versetzung** gilt laut LRS-Erlass Folgendes:

- „Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.“ D. h. es kann bei diagnostizierter LRS und entsprechend gewährtem Nachteilsausgleich im Sinne einer Schutzmaßnahme zeitweise in der Förderphase darauf verzichtet werden.
- „Der Anteil der Rechtschreibung wird bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend gewichtet.“ Diese Aussage bezieht sich auf die Zeugnisnote.
- „Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben“.

In den Zeugnissen wird unter der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen, dass die Schülerin bzw. der Schüler an einer zusätzlichen Fördermaßnahme (Förderkurs im Fach Deutsch) teilgenommen hat.

Stufe 1 (Jgst. 7 u. 8) und Stufe 2 (Jgst. 9 u. 10)

Wenn besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben in der Erprobungsstufe durch entsprechende **Fördermaßnahmen** nicht behoben werden konnten, werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler weiterhin gefördert (*allgemeine Fördermaßnahmen*: individuelle Förderung im Fachunterricht Deutsch). In der Regel endet die Förderung jedoch nach Klasse 6.

Für Schülerinnen und Schüler mit schulisch oder extern diagnostizierter LRS kann in besonders begründeten Einzelfällen auch in den Stufen 1 und 2 ein **Nachteilsausgleich** im Sinne des LRS-Erlasses gewährt werden. Hierfür muss ein ausführlich begründeter Antrag unter Beifügung entsprechender Diagnosen und Atteste auf der Zeugniskonferenz zum Ende der Erprobungsstufe gestellt werden. Antrag und Votum der Konferenz werden **dem Schulleiter zur Entscheidung vorgelegt** (unter Angabe der bisher erfolgten Fördermaßnahmen). Einzelne Lehrkräfte können nicht individuell über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs entscheiden.

Oberstufe (Jgst. EF, Q1, Q2)

Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonders schweren Beeinträchtigung beim Lesen und Rechtschreiben kann auch in der Sekundarstufe II – in begründeten Einzelfällen – ein Nachteilsausgleich im Hinblick auf Klausuren beantragt werden (vgl. § 13 APO-GOST Abs. 7). Ein Notenschutz wie in der Sekundarstufe I kann hier jedoch nicht eingeräumt werden. Der Schulleiter entscheidet über Bewilligung, Art und Umfang des Nachteilsausgleichs; es erfolgt eine Dokumentation in der Schülerakte.

Sofern ein Nachteilsausgleich aus der Sekundarstufe I fortgeführt werden soll, beantragen Eltern bzw. Lehrkräfte einen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann jedoch kein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Wurde die Sekundarstufe I ohne Nachteilsausgleich erfolgreich abgeschlossen, so wird dies auch in der Sekundarstufe II erwartet.

Durch die Schule kann bei der Bezirksregierung auch für Abiturprüfungen ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Er besteht in der Regel aus einer Schreibzeitverlängerung (z. B. 30 Minuten im GK und 45 Minuten im LK).

Ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung eines Nachteilsausgleichs ist die Dokumentation der im Verlauf der Sekundarstufe II gewährten Nachteilsausgleiche für die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler in der Schülerakte (Arten und Formen von Nachteilsausgleichen, Dokumentation der Beratung der Eltern über den Nachteilsausgleich; Empfehlung: individueller Förderplan).

Kooperation von Schule und Elternhaus

Die Deutschlehrkräfte bzw. die Klassenleitungen informieren die Eltern über bestehende Schwierigkeiten im Bereich des Leseverständnisses und der Rechtschreibleistung sowie ggf. über notwendige Fördermaßnahmen.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer LRS ist umso erfolgreicher, je intensiver die Eltern mit der Schule kooperieren und in regelmäßigen Gesprächen mit den Lehrkräften die Entwicklung verfolgen. Neben der schulischen empfehlen wir eine häusliche Förderung, wie z. B. die Anschaffung und Nutzung von Übungs- und Fördermaterialien, die gezielte Förderung der Lesemotivation, eine klare Struktur für die häusliche Schularbeit, die Stärkung des Selbstwertgefühls etc. Diese aktive Mitwirkung des Elternhauses ist unabdingbar, um den Lernfortschritt des eigenen Kindes wirksam voranzubringen. In diesem Zusammenhang kann in Einzelfällen auch unterstützend auf das schulische Angebot zum Lern-coaching für Schülerinnen und Schüler zurückgegriffen werden.

Möchten Eltern den schulpyschologische Dienst der Stadt Bonn zwecks Beratung in Anspruch nehmen, sollten sie die zuständigen Lehrkräfte über diesen Wunsch informieren; nach Möglichkeit sollte ein gemeinsamer Beratungsauftrag erteilt werden (Erlaubnis zum Informationsaustausch und Entbindung von der Schweigepflicht).

Als Ansprechpartner/in bei einer vermuteten LRS fungiert zudem der Kinderarzt / die Kinderärztin (bei gegebenem Befund kann Logopädie bzw. Ergotherapie verordnet werden).

Die Organisation *außerschulischer Fördermaßnahmen*, die in Einzelfällen notwendig sein können, obliegt den Eltern. Diese tragen auch die Kosten. Das Jugendamt kann diese bei einem besonderen Schweregrad unter bestimmten Umständen nach § 35a SGB VIII übernehmen, wenn gutachterlich (durch approbierte Psychologen bzw. Psychotherapeuten) eine schwere LRS nach ICD 10 festgestellt und eine Lerntherapie verordnet wird. In diesem Falle ist die Vorlage eine Dokumentation der Schule über die bislang erfolgten Fördermaßnahmen erforderlich.

Literatur

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). Rderl. des Kultusministeriums vom 19. 07. 1991.

Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). Informationsschrift zum LRS-Erlass NRW: (BASS 14-01 Nr. 1, Stand: 01. 04. 2015). Bezirksregierung Düsseldorf 2017.

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Sekundarstufe I – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen. Juli 2017.

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen. Juli 2017.

Schulische Ansprechpartnerinnen:

Sabine Scholtheis (Koordination Erprobungsstufe)
E-Mail: sscholtheis@clara-online.de

Sarah Hartlmaier
E-Mail: shartlmaier@clara-online.de